

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom

08. Dezember 2020

TOP 01 Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 02 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Bürgermeisterin Rürup teilt mit:

In nichtöffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies nicht möglich ist, in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht. (§ 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung)

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 24. November 2020 sind keine Beschlüsse bekannt zu geben.

TOP 03 Konzeptionelle Weiterentwicklung der Wohnformen im Alter - mündlicher Bericht Dr. Alexander Lahl, Stiftung Liebenau

Der bei diesem Tagesordnungspunkt anwesende Herr Dr. Lahl von der Stiftung Liebenau betonte, dass der gesellschaftliche Wunsch lautet, solange wie möglich lebenswert und autonom, also selbstbestimmt, in den eigenen vier Wänden wohnen zu können. Für alte und hochbetagte Menschen gelten folgende Lösungsansätze:

- barrierefreie Wohnungen
- mit Schwerpunkt Prävention und
- längst mögliche Versorgung in der eigenen Wohnung/Haus

Leben und Wohnen im Alter ist in folgende Stufen unterteilt:

- ambulante Dienste/Sozialstation
- Elemente von Case- und Care-Management
- barrierefreies Wohnen
- betreutes Wohnen
- ambulant betreute Wohngemeinschaft
- stationäre Langzeitpflege

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Am 21. November 2020 fand eine Klausurtagung des Gemeinderats in der Schenk-Konrad-Halle statt, bei der die Architekten Gauggel und Gütschow aus Tübingen einen Entwurf zur Bebauung des Fischerareals vorstellten. Diskutiert wurde der Umgang mit den Rahmenbedingungen, ein Vorschlag zur Erschließung und Anbindung des Gebietes an die vorhandene Verkehrssituation, die Parkierung im Quartier, die Aufteilung des Areals in verschiedene Realisierungsabschnitte sowie die Höhenentwicklung und die Dachformen der Gebäude.

Zur Umsetzung des vorgestellten städtebaulichen Entwurfs ist eine Änderung der beiden rechtskräftigen Bebauungspläne „Mischgebiet Fischerareal“ und „Wohnen Fischerareal“ erforderlich.

Man war sich über folgende Punkte des baulichen Konzeptes einig:

- Zur Vorbereitung der Konzeptvergabe sollen die großen Baufenster der rechtskräftigen Bebauungspläne in einzelne Baufenster für konkrete Baukörper aufgeteilt werden.
- Das gesamten Baugebiet soll in verschiedene Realisierungsabschnitte eingeteilt werden.
- In Richtung des Lebensmittelmarktes soll ein grüner Puffer bestehend aus Bäumen und hochwachsenden Pflanzen entstehen.
- Im westlichen Baufeld Richtung Lebensmittelmarkt soll die Parkierung oberirdisch im Freien, in Carports oder Garagen in den Gebäuden erfolgen. In den östlich gelegenen Baufeldern Richtung Dorfzentrum soll eine große Tiefgarage für alle Gebäude in diesem Bereich gebaut werden.
- Entlang der Grenze Richtung Bauhof soll zur Abgrenzung und als Lärmschutz ein langgezogenes Nebengebäude mit unterschiedlichen Nutzungen entstehen.
- Die geplante Straße im Bebauungsplan soll Richtung Osten verschoben werden und die Verkehrsinsel zu Gunsten eines Nachbarschaftsplatzes entfallen.
- Es ist eine Wegenetzverbindung in Ost-Westrichtung südlich des Sulzmoosbaches vorgesehen. Ebenfalls eine Fußwegeverbindung von der Küferstraße über den Nachbarschaftsplatz zum Lebensmittelmarkt.
- Öffentliche Stellplätze für BesucherInnen werden verstreut im Baugebiet angelegt. Eine Beschränkung der Parkdauer ist vorgesehen.
- Der Stellplatzschlüssel sieht für Wohnungen bis 55 m² Wohnfläche 1 Stellplatz, bis 85 m² Wohnfläche 1,5 Stellplätze und ab einer Wohnfläche über 85 m² 2 Stellplätze vor.
- Die Geschossigkeit wird für jeden Baukörper festgelegt, zwischen 2 und 3 Vollgeschosse jeweils mit einem Dachgeschoss.
- Zur Reduzierung der baulichen Höhe, zur optimalen Raumausnutzung und für ein klimaangepasstes Bauen wurde als Dachform das begrünte Flachdach mit vorgeschriebener Substratstärke gewählt. Photovoltaikanlagen sind gewünscht.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt billigt den städtebaulichen Entwurf der Architekten Gauggel / Gütschow vom 08. Dezember 2020 basierend auf der Vorstellung vom 21. November 2020.
2. Das Büro Sieber aus Lindau wird auf dieser Grundlage mit der Änderung der Bebauungspläne „Wohnen Fischerareal“ und „Mischgebiet Fischerareal“ beauftragt.
3. Den Auftrag für die Planung der Erschließung des Baugebiets erhält das Büro Fassnacht aus Bad Wurzach.
4. Mit der Planung des Nahwärmenetzes wird das Büro Kirchner Energie GmbH beauftragt.

TOP 05 Erneuerung Sportplatzbeleuchtung

Ortsbaumeister Roth teilt mit:

Die Sportplatzbeleuchtung ist in diesem Jahr schon öfters ausgefallen. Die Störungen konnten aktuell provisorisch wieder durch unseren Bauhofelektriker behoben werden, wann jedoch der nächste Ausfall der Beleuchtung kommt ist aktuell schwer einzuschätzen.

Die Verwaltung hat Aufgrund der Störungen und Missstände, die unser Bauhofelektriker vorgefunden hat, die Firma e-planwerk hinzugezogen. Herr Härle von der Firma e-planwerk und Herr Kumpf, Bauhofelektriker, teilten uns folgendes mit:

- Masten: bei der Überprüfung der Masten, wurde bei einem Masten die Standsicherheit nicht mehr bestätigt. Dieser hat am Mastfuß einen deutlich erkennbaren Lochfraß.
- Verkabelung: die Verkabelung stammt aus den 60er Jahren und ist nicht mehr Stand der Technik. Sie sollte ausgetauscht und als querschnittsreduzierte Ringleitung gebaut werden.
- Es ist kein Überspannungsschutz und Fehlerstromschutzschalter vorhanden.

Welche Arbeiten stehen an:

- Leerrohrverlegung: die Verkabelung sollte zukünftig in Leerrohren verlegt werden.
- Kabelzugschächte: eine zukünftige reversible Installation bedarf der Verwendung von Leerrohren, die in Kabelzugschächten enden.
- Ausleuchtung: Aktuell sind 6 Lichtpunkte vorhanden. Nach Berechnungen der Firma e-Planwerk könnte man mit 4 Lichtpunkten auskommen. Je nach Zustand, ob die bestehenden Mastfundamente weiterverwendet werden können, wären das Errichten von 4 Lichtpunkte die wirtschaftlichere Variante.
- Mastfundament: bei Masten von ca. 16 m Höhe sind die Fundamente statisch passend auszulegen.
- Erdung: die Fundamente müssen entsprechend mit Fundament- und Maschen-Erder versehen werden.
- Steuerung: im Haus Blau untergebracht, die alte Steuerung sollte durch eine neue Steuerung ersetzt werden, die mit der Schulsanierung abgestimmt ist.
- Überspannungsschutz und Fehlerstromschutzschalter müssen nach Stand der Technik umgesetzt werden.

Gewinn der Maßnahme.

- Mastsicherheit wieder erfüllt;
- Kein Ausfall der Beleuchtung mehr;
- Anlage auf dem neusten Stand der Technik;
- Jährliche Kosten- und Energieeinsparung durch LED-Technik;
- Durch Schacht und Leerrohrverlegung können jederzeit weitere Kabel eingezogen oder getauscht werden;
- geringere Unterhaltskosten (4 Masten statt bisher 6 Masten).

Laut Kostenschätzung beträgt die Maßnahme ca. 90.000 €. Diese sind wie folgt aufgliedert:

- Kosten für Masten und Leuchten-Aufsätze in LED-Technik (ca. 35.000 € Brutto);
- Verkabelung/Leerrohre/Schächte/Erdung (ca. 15.000 € Brutto);
- Steuerung und Schutzeinrichtungen (ca. 5.000 € Brutto);
- Betonarbeiten (ca. 15.000 Brutto €);
- Tiefbauarbeiten (ca. 15.000 € Brutto);
- Planungskosten (ca. 3.000-5.000 € Brutto);

Aus Sicht der Verwaltung besteht zeitnaher Handlungsbedarf. Um die Kosten der Ausführung zu reduzieren, schlägt die Verwaltung folgende Vorgehensweise vor:

- für die Fundamentherstellung der Lichtmasten werden 3 Angebote von Fachfirmen eingeholt;
- die Lichtmasten werden von einer Fachfirma mit Nachweis montiert (Gewährleistung), Einholung von Angeboten;
- Tiefbauarbeiten (Rückbau bestehender Fundamente, Baggerarbeiten, Leerrohrverlegung) wird durch unseren Bauhof durchgeführt;
- Kabelarbeiten und Elektroinstallation wird Herr Kumpf (Bauhofelektriker) durchführen;
- Bauleitung und Koordination durch Bauamt (H. Roth);
- Für die Elektroplanung wird die Firma e-planwerk beauftragt.

Bei einer Komplettvergabe der anstehenden Arbeiten würden die oben genannten Kosten um ca. 20-30 % steigen.

Fraktionsübergreifend wurde kritisch über die unvorhergesehenen, hohen Kosten für die Sanierung der Beleuchtung diskutiert. Es sollte zeitnah ein Beleuchtungskonzept für den Sportplatz ausgearbeitet werden. Außerdem ist die Standsicherheit der Masten zu überprüfen. Der Sportplatz darf zum Training erst wieder freigegeben werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen.

Beschluss:

- Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Arbeiten zeitnah zu beauftragen und durchführen zu lassen.
- Die Firma e-planwerk aus Altshausen wird für die Elektroplanung beauftragt.
- Der notwendigen Mittel in Höhe von 90.000 € werden in den Haushaltsplan 2021 eingestellt.

TOP 06 Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat hier: Änderungen im Wege der Videokonferenz
--

Kämmerei Herr Abele berichtet:

Der Gemeinderat hat die Voraussetzungen für Videokonferenzen gem. § 37 a GemO in seiner jüngsten Sitzung mit der Änderung der Hauptsatzung geschaffen. In die Geschäftsordnung sollte der digitale Sitzungsdienst mit den Videokonferenzen aufgenommen werden.

Schon im Frühjahr 2020 hatte das Gremium die Beschaffung und Einrichtung eines Ratsinformationssystems beschlossen. Der Gemeinderat legte Mitte dieses Jahres fest, nach der Sommerpause das neue Ratsinformationssystem intern in einer Pilotphase zu testen. Seit Oktober 2020 laufen alle Sitzungsunterlagen digital.

Die Möglichkeit von Videokonferenzen – anstelle von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum – wurde in der Hauptsatzungsänderung am 24.11. aufgenommen. Videokonferenzen bleiben eine Krisenlösung, müssen begründet werden und können nur in besonderen Lebenslagen durchgeführt werden.

Laut § 37 a GemO liegen schwerwiegende Gründe bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder dann vor, wenn aus anderen Gründen ein ordnungsgemäßer Ablauf unzumutbar wäre. Dann muss bei öffentlichen Sitzungen eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

§ 37 a GemO regelt zwei Fallgruppen für die mögliche Durchführung von Videositzungen:

- a) Bei Gegenständen einfacher Art. Dabei handelt es sich um die gleichen Gegenstände über die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnte. Was unter dem Begriff „Beratungsgegenstände einfacher Art“ unter Berücksichtigung der aktuellen Situation zu verstehen sein kann bzw. was von der Rechtsaufsichtsbehörde toleriert werden kann, führt das Innenministerium unter Ziff. III. 4 der Hinweise aus. Mit der Regelung in § 37 a GemO ist mit der Videositzung eine zusätzliche, gleichrangige Möglichkeit für die Herbeiführung einer Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art eröffnet worden. Dies bedeutet, dass bei Gegenständen einfacher Art nunmehr drei Alternativen möglich sind: eine Präsenzsitzung, eine Videositzung oder das schriftliche Verfahren bzw. elektronische Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO. Die Festlegung, welche Alternative gewählt wird, obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderats. Die Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO wonach Beschlüsse nicht zustande kommen, wenn ein Ratsmitglied widerspricht, gilt für Videositzungen nicht. Es gilt vielmehr die einfache Abstimmungs Mehrheit nach § 37 Abs. 6 GemO.
- b) Bei allen anderen Beratungsgegenständen darf die Sitzung (nur) dann als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die (Präsenz)Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Für die Beurteilung, ob ein schwerwiegender Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist der in § 37 a Abs. 1 Satz 3 GemO enthaltene Katalog zu beachten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie könnten insbesondere Gründe des

Seuchenschutzes in Betracht kommen. Über das Vorliegen schwerwiegender Gründe und damit über die Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz entscheidet die Bürgermeisterin als Vorsitzende im Rahmen ihrer Einberufungskompetenz nach § 34 GemO aufgrund der örtlichen Situation. Das Innenministerium empfiehlt eine vorherige Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. -sprechern. Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten, sind Gemeinderatssitzungen weiterhin möglich und erforderlich. Ob anstelle einer Präsenzsitzung eine Sitzung in Form einer Videokonferenz einberufen werden kann bzw. einzuberufen ist, ist von der Bürgermeisterin unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Infektionsgeschehen in der Gemeinde – 7-Tages-Inzidenz-, Anzahl der in Quarantäne befindlichen GemeinderätInnen u.Ä.) zu entscheiden.

Sitzungen im Format einer Videokonferenz oder Vergleichbarem können – wenn die Voraussetzungen des § 37 a GemO erfüllt sind -, sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte festgelegt werden. Auch die sog. Notfallsitzung nach § 34 Abs. 2 GemO kann ggf. in Form einer Videositzung stattfinden.

Für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats in Form von Videokonferenzen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Präsenzsitzungen (§ 37 a Abs. 2 Satz 3 GemO, §§ 33, 34 bis 38, z.B. Einladungsform und -fristen, Öffentlichkeitsgrundsatz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Befangenheit). Zum Umgang mit befangenen Gemeinderatsmitgliedern sind die Hinweise des Innenministeriums zu beachten. Die Frage des „Abrückens“ befangener Ratsmitglieder ist bei öffentlicher Sitzung in Form einer Videokonferenz jeweils nach den Umständen des Einzelfalls (und nach den Möglichkeiten der eingesetzten Software) zu bewerten und zu entscheiden. Bei nichtöffentlicher Sitzung ist – wie bei Präsenzsitzungen – sicherzustellen, dass das befangene Mitglied auf geeignete Weise „den virtuellen Sitzungsraum verlässt“, also von den übrigen Teilnehmern nicht mehr zu sehen und zu hören ist und die Übertragung von Bild und Ton auch selbst nicht mehr empfangen kann.

Am 24.11. wurden die Videokonferenzen mit den Auflagen gem. § 37 a GemO in die Hauptsatzung aufgenommen. Deshalb sollte im Nachgang auch die Geschäftsordnung angepasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der **Geschäftsordnung für den Gemeinderat zu.**

TOP 07 Anfragen und Verschiedenes
--

a) Parkplatzsituation Baidter Hof

Es wurde auf die unbefriedigende Parkplatzsituation beim Baidter Hof hingewiesen. Viele Mieter parken im Bereich der Bosch- bzw. Maybachstraße. Bei der Umnutzung des Gebäudes wurde beschlossen, auf dem Gelände „Doppelparker“ einzurichten. Die Verwaltung wird abklären, ob diese „Doppelparker“ zwischenzeitlich gebaut wurden.

b) Markierungsarbeiten Friesenhäusler Straße

Die Verwaltung wurde beauftragt, Markierungsarbeiten (Linksabbiegerspur, Rechtsabbiegerspur) an der Friesenhäusler Straße/Einmündung Thomas-Dachser-Straße vorzunehmen.